

Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 066a/19			
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 07.11.2019			
Tagesordnungspunkt Antrag von Ratsmitglied Enno Jaeger auf Prüfung des Verfahrens für die Erstellung eines Geruchsgutachtens für die Biogasanlage Grasleben durch die Gemeinde Grasleben								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
02.12.2019	GR Grasleben			ö				

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten	keine	EUR	gefertigt:	Gemeinde-direktor:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Nitsche	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Nitsche)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar	EUR		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt, ein Gutachten über Geruchsimmissionen der Biogasanlage Grasleben nicht erstellen zu lassen.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Am 01.07.2019 hatte der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben entschieden, dem Gemeinderat keine Beschlussempfehlung auszusprechen. Aufgrund des Ausfalles der letzten Sitzung ist nunmehr in der Sitzung am 02.12.2019 über den Fortgang zu beraten.

Mit Schreiben vom 13.08.2019 hatte die Verwaltung auf Anregung von Teilen des Rates ergänzende Informationen zum Antrag von Ratsmitglied Jaeger beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA) erbeten. Hierzu liegt nunmehr eine entsprechende Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des GAA bestätigt im Wesentlichen die Auffassung der Verwaltung, so dass am Beschlussvorschlag festgehalten wird. Inhaltlich trägt die Antwort des GAA zur weiteren Sachverhaltsaufklärung bei.

Das Schreiben der Verwaltung vom 13.08.2019 sowie die Antwort des GAA vom 30.10.2019 wird der VV 066a/19 als Anlage beigelegt.

Vorlage 066/19:

Ratsmitglied Enno Jaeger hatte in der Ratssitzung am 18.03.2019 in Folge der von einem Bürger im Rahmen der Einwohnerfragestunde vorgetragenen Beschwerde über Geruchsmissionen durch die Biogasanlage Grasleben beantragt, das Verfahren für die Erstellung eines Geruchsgutgutachtens bezüglich der Biogasanlage prüfen zu lassen. Gemeindedirektor Janze hatte zugesagt, dass die Verwaltung zur nächsten Ratssitzung zu diesem Thema eine Vorlage erstellen wird.

Für die Biogasanlage Grasleben liegt eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA BS) vor. Die letzte Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage Grasleben ist mit Datum vom 03.07.2017 und ergänzendem Bescheid vom 19.04.2018 ergangen. Diese Genehmigung wurde öffentlich bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Im Rahmen der für die Biogasanlage Grasleben durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden u.a. auch die Einwirkungen von Immissionen in der Umgebung der Biogasanlage Grasleben untersucht.

Gemäß RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23. 7. 2009 - 33-40500/201.2 -VORIS 28500 – des Landes Niedersachsen ist die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei der Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 4 ff. BImSchG sowie bei der Überwachung nach § 52 BImSchG zugrunde zu legen. Die beschriebenen Verfahren zur Beurteilung der Geruchssituation sind auf sämtliche im Anhang der 4. BImSchV aufgeführten Anlagenarten anzuwenden. Dazu gehören auch Biogasanlagen. Die in der GIRL genannten Immissionswerte sind unter Berücksichtigung aller gefassten und diffusen Quellen grundsätzlich einzuhalten.

Auf Grundlage der zwingend anzuwendenden GIRL wurde vom Betreiber zuletzt im Jahr 2017 ein Immissionsgutachten erstellt. Dieses liegt der erteilten Genehmigung des GAA BS zugrunde.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsmissionen wird in der GIRL die sogenannte Geruchsstunde auf Basis von einer Geruchsstoffeinheit (GE) je m³ (1 GE/m³) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert. Hierbei werden Geruchsmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % des Zeitintervalls (kleiner als 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt.

Nach der GIRL sind Geruchsmissionen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die folgenden Immissionswerte (IW) überschritten werden:

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe- und Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

*ein Immissionswert von 0,10 entspricht z.B. einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1GE/m³ in 10 % der Jahresstunden

Die Besonderheiten der Biogasanlage mit seinen Fahrsilos und dem Zwischenlager für Putenmist (der Putenmist wird extern nördlich von Grasleben gelagert) wurden dabei berücksichtigt.

Die meteorologischen Verhältnisse wurden dabei zudem berücksichtigt (Wind- und Kaltluftverhältnisse). Die Geruchsausbreitung wurde unter Berücksichtigung der Vorgabe der GIRL mit einem Fachprogramm (hier: Austal2000) berechnet.

Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass die Gesamtbelastung den Immissionswert der GIRL von kleiner gleich 10 % für Wohn- und Mischgebiete einhält. Das GAA BS hat seine Anlagengenehmigung auf dieser Grundlage erteilt. Auf dieser Grundlage wird die Anlage vom GAA auch überwacht.

Ein weiteres Gutachten, welches nach der geltenden Rechtslage zwingend auf Grundlage der GIRL erstellt werden müsste, würde aus Sicht des Unterzeichners zu keinem wesentlich anderen Ergebnis kommen und daher ins Leere laufen. Zudem ist die Genehmigung der Biogasanlage mittlerweile unanfechtbar, sodass Rechtsmittel von der Gemeinde nicht geltend gemacht werden können.

Anlagen:

- Schreiben der Verwaltung vom 13.08.2019
- Antwort des GAA vom 30.10.2019

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.



GEMEINDE GRASLEBEN

Der Gemeindedirektor

ü/Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 2
38120 Braunschweig

Fachbereich: **Allgemeine Verwaltung**
Bearbeiter: **Herr Janze**
Telefon: **05357/9600-22**
Fax: **05357/9600-55**
E-Mail: **janze@grasleben.de**
Internet: **www.grasleben.de**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

Ja

13.08.2019

Geruchsgutachten Biogasanlage Grasleben; Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der medialen Berichterstattung sowie der Klage gegen die Änderungsgenehmigung zur Biogasanlage Grasleben wird Ihnen bekannt sein, dass in der Gemeinde Grasleben ein Ratsmitglied einen Antrag zur Beauftragung eines weiteren Geruchsgutachtens gestellt hat. Verwaltungsseits wird dies abgelehnt. Ich verweise hierzu auf die anliegende Verwaltungsvorlage.

In diesem Zuge wurde ich jedoch von einzelnen Ratsmitgliedern gebeten, in Ihrem Hause informationshalber nach alternativen Möglichkeiten der Geruchsmessungen Informationen einzuholen. Konkret wurde mir ein Flyer der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH mit dem Hinweis vorgelegt, dass von dort rechtssichere und unabhängige Auskünfte erteilt werden können (<https://www.bub-umwelt.de/>).

Es sei demnach möglich, dass Gutachten angefertigt werden können, die nicht auf theoretische Annahmen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) fußen, sondern auf tatsächliche Messungen vor Ort. Ggf. können Sie Einzelheiten zu derartigen Messmethoden benennen. Ihr Haus hatte sich – so eine Einlassung aus dem Rat Grasleben – ebenfalls schon in anderen Verfahren der Firma bedient. Haben Sie entsprechende Erfahrungen bzw. können Sie die Kosten für die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens schätzen?

Ferner wäre ich dankbar, wenn Sie mir mitteilen, ob derartige Gutachten grundsätzlich Einfluss auf Genehmigungen für Biogasanlagen nehmen können. Falls ja, hätte die Vorlage eines entsprechenden bzw. weiteren Gutachtens Einfluss auf die Entscheidung der Änderungsgenehmigung der Biogasanlage in Grasleben? Könnten aus dem Gutachten weitere Erkenntnisse für die Gemeinde abgeleitet werden?

In einer gemeinsamen Fraktionssitzung wurde auch der Wunsch vorgetragen, dass über vorgenannte Fragen ein nicht-öffentlicher Austausch mit Ihnen bzw. dem Unternehmen erfolgen könnte.

Halten Sie ein derartiges Gespräch für zielführend bzw. stünden Sie hierfür zu Verfügung?

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich vorab und stehe gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janze



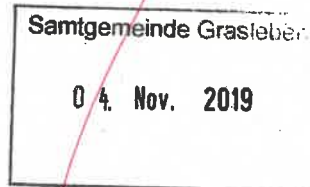
Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Gemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben



Bearbeiter/in
Frau Hammer

E-Mail
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 000005378-1229 Hs

Telefon
0531 35476-126

Datum
30.10.2019

Biogasanlage Grasleben, Geruchsgutachten

Sehr geehrter Herr Janze,

bitte entschuldigen Sie die Zeitverzögerung für meine Rückmeldung auf Ihre Fragen vom 13.08.2019, die ich im Folgenden beantworte:

1 Hat die Vorlage eines weiteren Gutachtens Einfluss auf die Entscheidung der Änderungsgenehmigung der Biogasanlage Grasleben?

Die mit Bescheid vom 03.07.2017 erteilte Änderungsgenehmigung umfasste die Erhöhung des nach BImSchG genehmigungspflichtigen Gasspeichervolumens und die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung sowie den Bau verschiedener Nebenanlagen.

Diese Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung der von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen. Geruchsbeeinflussende Größen sind unter anderem die Fahrsiloanlage, das Zwischenlager für Putenmist, der Feststoffdosierer und der gesamte Platzgeruch. Diese Anlagenteile wurden im Rahmen der o.g. Genehmigung nicht geändert. Insofern hätte ein weiteres Gutachten keinen Einfluss auf die genannte Änderungsgenehmigung.

Der Genehmigung vom 03.07.2017 liegt eine Geruchsprognose zugrunde, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Gesamtbelastung den Immissionswert der GIRL von 10 % der Jahresstunden unterschreitet. Zusätzlich erfolgten in der Zeit vom Juli 2016 bis Mai 2019 26 Geruchsbegehungen durch Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig (GAA BS). Bei diesen Begehungen konnten die beschriebenen unzumutbaren Geruchsbelastungen nicht bestätigt werden. Ein Anhaltspunkt, dass die berechneten Jahresstunden durch tatsächlich ermittelte Geruchsbelastungen überschritten werden, liegt dementsprechend nicht vor. Ein weiteres Gutachten würde daher vom GAA BS nicht gefordert.

2 Könnten aus dem Gutachten weitere Erkenntnisse für die Gemeinde abgeleitet werden?

Inwiefern neue Erkenntnisse, die über die bereits vorliegende Geruchsprognose hinaus gehen, für die Gemeinde gewonnen werden können, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Um den konkreten Nutzen einer Begehung durch einen Gutachter zu ermitteln, empfehle ich, sich von einem Büro, welches Geruchsbegehungen durchführt und Gutachten dazu erstellt, beraten zu lassen.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**3 Erfahrungen mit Gutachten, die nicht auf theoretischen Annahmen beruhen**

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden Emissionsprognosen erstellt, um zu ermitteln, ob von der beantragten Anlage Geruchsimmissionen ausgehen können, die geeignet sind schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG zu verursachen. Da für Biogasanlagen ausreichend Datenmaterial vorhanden ist, können aussagekräftige Prognosen für die Bewertung dieser Anlagen erstellt werden. Erfahrungen mit Gutachten, die hingegen nicht auf theoretischen Annahmen beruhen, haben wir im Zusammenhang mit Biogasanlagen nicht.

Gutachten aufgrund von Begehungen werden im Allgemeinen dann angefordert, wenn die Belastung und die Umgebungsbedingungen nicht eindeutig feststellbar sind, wenn z. B. verschiedene Firmen Verursacher für schädliche Umwelteinwirkungen sein könnten. Ein solches Gutachten könnte behördlicherseits auch dann angeordnet werden, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die Annahmen und Berechnungen aus der Prognose nicht zutreffend sind. Das ist hier nicht der Fall.

Da die Kosten immer einzelfallbezogen berechnet werden, empfehle ich, direkt bei einem geeigneten Büro mit Erfahrungen von Geruchsbegehungen, nachzufragen. Dabei könnte das Unternehmen Sie auch darin beraten, ob neue Erkenntnisse zu erwarten sind, besonders vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Biogasanlage handelt und dass bereits eine Emissionsprognose vorliegt. Mit Kosten von mindestens 20.000 € ist zu rechnen.

4 Austausch zu Fragen zu einem neuen Geruchsgutachten

Für weitere Fragestellungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Apłowski